



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per OWA: (unter Dienststellen)

An die dem

1. Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus unmittelbar nachgeordneten Dienststellen (ohne Schulen)
2. An alle nachgeordneten Dienststellen (einschl. Schulen - *ZZ alle Schulen*)

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
II.5-5 P 1058.1-1b_11_579
9481

München, 04.02.2013
Telefon: 089 2186 2626
Name: Herr Bellinger

**Durchführung des Sozialgesetzbuches;
Hinweis auf die Teilhaberichtlinien – Inklusion behinderter Angehöriger des öffentlichen Dienstes in Bayern (TeilR), (FMBek vom 19.11.2012 FMBl. 2012 / 16)**

Anlage: Hinweise

Sehr geehrte Damen und Herren,

die FMBek über die Teilhaberichtlinien – Inklusion behinderter Angehöriger des öffentlichen Dienstes in Bayern (TeilR) löst die bisher geltenden Vorschriften über die Rehabilitation und Teilhabe behinderter Angehöriger des öffentlichen Dienstes in Bayern (Fürsorgerichtlinien) vom 03.12.2005 mit Wirkung vom 22. Dezember 2012 ab. Die neue Vorschrift enthält in Nr. 15.2 folgende Bestimmung:

„Diese Bekanntmachung ist allen Dienststellenleitungen, den Beauftragten gemäß § 98 SGB IX, den Personalvertretungen, den Richtervertretungen, den Staatsanwaltsvertretungen, den Gleichstellungsbeauftragten und den Schwerbehindertenvertretungen zur Kenntnis und Beachtung zuzuleiten. Außerdem sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Personal- und Or-

ganisationsangelegenheiten über den Inhalt dieser Bekanntmachung zu unterrichten. Die Unterrichtung ist in jährlichem Abstand zu wiederholen. Die schwerbehinderten Beschäftigten sind in geeigneter Weise zu unterrichten. Zudem steht die amtliche Fassung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (FMBI) unter www.verkuendung.bayern.de zur Verfügung, die Broschüre unter www.stmf.bayern.de Rubrik: Themen/Öffentlicher Dienst/Informationen für schwerbehinderte Menschen/Teilhaberichtlinien.“

Die neuen Teilhaberichtlinien sind auch auf der KM-Homepage unter
> Lehrer > Dienst- und Beschäftigungsverhältnis >
Schwerbehindertenvertretung im Abschnitt „Weitere Informationen“ abrufbar.

Die Teilhaberichtlinien stehen auch im Internet unter http://www.stmf.bayern.de/oeffentlicher_dienst/schwerbehinderte/ oder im Behördennetz unter www.stmf.bybn.de Rubrik Personal – Schwerbehindertenrecht zur Verfügung.

Um insbesondere auch den sehbehinderten und blinden Beschäftigten den Zugang zu den Teilhaberichtlinien zu ermöglichen, wurden diese durch den Bayerischen Blinden- und Sehrbehindertenbund e.V. (BBSB) in ein Daisy-Hörbuch übertragen. Diese Datei wurde ebenfalls unter der oben genannten Adressen in den Internet- und Behördennetauftritt eingestellt.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass gemäß der geänderten Nr. 13.4 „Mitteilungen an die Personalvertretung“ künftig alle Mitteilungen an die Personalvertretung über beabsichtigte Personalmaßnahmen, die schwerbehinderte Menschen betreffen, grundsätzlich einen Hinweis auf die Schwerbehinderteneigenschaft enthalten müssen, außer der oder die Betroffene hat ausdrücklich um vertrauliche Behandlung seiner Schwerbehinderung gebeten.

Im Vollzug der vorgenannten Vorschrift wird hiermit um Beachtung der Teilhaberichtlinien gebeten.

Nach Nr. 4.4.2 der Teilhaberichtlinien ist bei externen und internen Stellenausschreibungen zu vermerken, ob die Stelle für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet ist und dass schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt eingestellt werden. Die Schwerbehindertenvertretung erhält eine Kopie der Stellenausschreibung.

Einem Wunsch der Hauptschwerbehindertenvertretung folgend werden noch die beiliegenden Hinweise beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Krügel

Ministerialrat